

Kartoffelhöchstpreise.

Die Rathauskorrespondenz teilt folgendes mit: Beim Kleinverkauf von Kartoffeln aus der österreichischen Ernte des Jahres 1916, das ist beim Verkauf in Mengen unter 100 Kilogramm an den Verbraucher, ist für die Zeit vom 7. bis 19. d. für überflaubte Ware (Speisekartoffeln) der gesetzliche Höchstpreis mit 21 Heller für ein Kilogramm, für nicht überflaubte Ware (Industrie- und Futterkartoffeln) mit 19 Heller für ein Kilogramm festgesetzt. Für den Kleinverkauf von Kartoffeln ungarischer und russisch-polnischer Herkunft wird vom Wiener Magistrat als politischer Behörde erster Instanz auf Grund des Erlasses der niederösterreichischen Statthalterei vom 31. August 1916 ein Höchstpreis von 32 Heller für ein Kilogramm festgesetzt, der bis 19. d. zu gelten hat. Für die Zeit vom 20. d. bis 28. Februar 1917 ist der gesetzliche Höchstpreis beim Kleinverkauf für Speisekartoffeln mit 18 Heller für ein Kilogramm, für Industrie- und Futterkartoffeln mit 16 Heller für ein Kilogramm festgesetzt, und zwar sowohl für inländische als auch für ausländische Kartoffeln. Die angeführten Höchstpreise gelten nicht für Kipfler.